

# Gartenordnung des Dauerkleingartenverein „ Ringbergblick e.V. „ Suhl

## 1. Grundlegenden Aufgaben und Ziele

Die Gartenordnung ist als zentraler Bestandteil des Kleingartenwesens für den Verein und den Pächter Handlungsanleitung, Verhaltenskodex und Gestaltungsordnung.

Kleingartenanlagen (KGA) sind als Bestandteil des öffentlichen Grüns Stätten enger sozialer Beziehungen, von Naturerlebnissen und sinnvoller Freizeitgestaltung der Menschen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen im Kleingartenbereich.

Die Aufgaben aus dem Einzelpachtvertrag und die Interessen des Vereins erfordern eine enge Zusammenarbeit, ordnungsgemäßes Verhalten entsprechend der Satzung, Durchsetzung des Prinzips der Gleichheit und gegenseitigen Rücksichtnahme und weitgehende Interessenübereinstimmung.

Die Verantwortung und die Aufgabe des Vereinsvorstandes besteht darin, eine sinnvolle Nutzung gemäß § 1 BKleingG zu sichern, den spezifischen Charakter der Kleingärten zu wahren und die dafür notwendigen Bedingungen zu schaffen.

Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf der durch einen Pachtvertrag überlassenen Parzelle und der Gemeinschaftsanlagen.

Sie bildet die Grundlage zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Pflege und Sauberkeit in den einzelnen Gärten und in der gesamten Anlage ( besonders: Grünstreifen, Muster-Obstanlage, Rundwanderweg, Kompost, Spartenheim / Vereinshaus und Umfeld)

Auflagen und gesetzliche Bestimmungen, die dem Verein aus den geltenden Pachtverträgen und dem Bebauungs- und Flächennutzungsplänen auferlegt werden, sind für jeden Pächter verbindlich. Verstöße gegen die Gartenordnung werden als Pächterpflichtverletzungen entsprechend § 8, 9 und 10 Bundeskleingartengesetz geahndet.

## 2. Kleingärtnerische Nutzung und Gestaltung des Gartens

Die durch den Pachtvertrag überlassen Parzelle dient ausschließlich und unmittelbar der kleingärtnerischen Nutzung entsprechend des § 1 des Bundeskleingartengesetzes.

Diese liegt nur dann vor, wenn die Bewirtschaftung des Gartens zur Gewinnung von Gartenprodukten aller Art durch eigene Arbeit und nur für den eigenen Bedarf geschieht und der Garten dem Pächter und seiner Familie zur Erholung dient.

Alle kleingärtnerischen Arbeiten sind so durchzuführen, dass Boden, Wasser, Luft sowie Tier- und Pflanzenwelt geschützt und positiv beeinflusst werden.

Der Kleingarten darf nicht einseitig mit Kulturen ( z.B. Rasen, Obstbäume, Ziersträucher ) bepflanzt werden. Deshalb gilt als Orientierung für die Gestaltung und Nutzung einer Parzelle i.d.R. die Drittelteilung, d. h.

ein Teil für Obst- und Gemüseanbau,

ein Teil für Ziersträucher, Blumen, Steingartengewächse u.ä.

ein Teil Erholungsfläche ( Bungalow, Rasen, kleines Wasserbecken )

wobei der Anteil der Nutzfläche höher sein darf. Ausnahmen beschließt der Vorstand.

Bei der Bewirtschaftung des Kleingartens ist auf die Kulturen in benachbarten Gärten Rücksicht zu nehmen. Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in Nachbargärten hineinragen oder die Begehbarkeit der Gartenwege einschränken.

Bäume und Ziergehölze müssen den Charakter eines Kleingarten entsprechen. Sie dürfen nicht gepflanzt werden wenn sie im ausgewachsenen Zustand die Höhe von 3 m überschreiten.

Die Anpflanzung von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten entsprechend - Anlage 1- ist untersagt.

Die Regelungen des Bundeskleingartengesetzes haben den Vorrang gegenüber kommunalen Baumschutzsätzen.

Durch den Vorstand werden dazu gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Suhl verbindliche Regelungen über den Erhalt bzw. die Rodung vorhandener Baumbestände in der Anlage im Sinne von § 6 des Thüringer Naturschutzgesetzes festgelegt.

Auf Verlangen des Vorstandes sind Bepflanzungen, die die kleingärtnerische Nutzung beeinträchtigen zu entfernen. Die in der Anlage 2 genannten Pflanz- und Grenzabstände sind einzuhalten.

Der Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Anlage nicht nachteilig beeinträchtigt wird. Einrichtungen wie Kompostbehälter, Wasserspeicher, usw. sind so anzulegen, dass eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Der Kompostplatz muss mindestens 0,50 m von Wegen und Nachbargrenzen entfernt sein.

Kleintierzucht- und Tierhaltung ist nach dem Bundeskleingartengesetz nicht erlaubt.

Die Bienenhaltung ist zu fördern und entsprechende Bedingungen sind dafür zu schaffen. Durch den Vorstand werden im Einzelfall die Kriterien festgelegt.

### 3. Natur- und Umweltschutz / Landschaftspflege

Jeder Pächter übernimmt mit der Parzelle persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege der Umwelt. Dem Schutz und der Schaffung von Biotopen ist größere Bedeutung beizumessen. Durch geeignete Maßnahmen sind die Lebensbedingungen für Vögel und andere Nützlinge zu verbessern (Nistkästen, Insektenhotels, Futter- und Wasserplätze). Im Interesse des Vogelschutzes ist das Schneiden der Hecken in der Zeit vom 1. April bis 20. Juni nicht gestattet.

Jeder Pächter hat die Pflicht,

- Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen,
- den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel auf ein Mindestmaß zu beschränken (Karenzzeit,
- Bienen, Nachbargrundstück, Anwendungsvorschriften beachten),
- bei Unkraut- und Schädlingsbekämpfung umweltschonende Methoden wie biologische Pflanzenschutzmittel, (Anlage 3), Hacken, Jäten u. ä. anzuwenden,
- an den durch den Vorstand festgelegten Arbeiten zur Pflege der Gemeinschaftsanlagen (u.a. Lehrpfad, Obstgarten, Rundwanderweg, Außenzaun) und an Schulungsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Eine sinnvolle Landschaftspflege wird erreicht, wenn das Mitglied seinen Kleingarten abwechslungsreich gestaltet und im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit die Grün- und Pflanzenflächen pflegt.

Für die schadlose Beseitigung aller Gartenabfälle ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Das Verbrennen von Gartenrückständen ist verboten. Die Kompostierung geeigneter Abfälle wird empfohlen. Hausmüll ist extern zu entsorgen. Die Kompostanlage wird nur für Abfälle der Gemeinschaft zeitweilig genutzt. Die vorhandenen Toiletten sind grundsätzlich an sickerlose Gruben anzuschließen. Die Entleerung darf nur nach erfolgen, nach Behandlung mit AMMOVIT erfolgen und damit zu keiner Belästigung führt. Entsprechende Regelungen der Unteren Naturschutzbehörde sind zu beachten.

### 4. Errichtung von Baulichkeiten / Genehmigungsverfahren

Für die Gartenlauben und baulichen Anlagen in den Parzellen gilt § 3 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes. Um- und Anbauten die dagegen verstoßen sind verboten ( Folge: evtl. Abriss, Beseitigung ). Unberechtigt erstellte Bauten, Anbauten und Anlagen sind rückzubauen bzw. zu beseitigen. Zuwiderhandlungen führen entsprechend der Vereinssatzung zur Kündigung.

Der Bau einer Gartenlaube und baulicher Anlagen ist genehmigungspflichtig. Bauanträge sind beim Vorstand des Vereins einzureichen, der den weiteren Verfahrensweg bestimmt.

Mit dem Bau darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

Die Gartenlaube soll der kleingärtnerischen Nutzung dienen und einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglichen. Dauerndes Wohnen stellt eine Zweckentfremdung dar und ist untersagt. War dies dem Pächter vor dem 03.10.1990 erlaubt, so genießt diese Erlaubnis Bestandsschutz. Sie ist nicht auf den Nachfolger übertragbar.

Die vor dem 03.10.1990 in der Anlage rechtmäßig errichteten Gartenlauben und baulichen Anlagen haben entsprechend § 20a des Bundeskleingartengesetzes Bestandsschutz. Das gilt auch bei Nutzerwechsel und schließt erforderliche Erhaltungsmaßnahmen an evtl. größeren Lauben ein.

Auf Antrag und mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes können,

Partyzelte ( max. 4qm ), die nicht fest mit dem Grund und Boden verbunden sind und nach der Sommersaison entfernt werden, aufgestellt werden.

Kleingewächshäuser bis zu einer Größe von 12 qm und einer Höhe von 2,50 m erbaut werden, wenn sie kleingärtnerisch genutzt werden. Sonst sind sie zu entfernen.

Feuchtbiootope sowie Zierteiche mit 4 qm Wasseroberfläche und maximaler Wassertiefe von 0,70 m angelegt werden. Der Pächter ist für die Sicherung dieser Bereiche verantwortlich.

## 5. Ordnung und Sicherheit

Das Zusammenleben in der Kleingartenanlage erfordert ein normales Maß an Ordnung und Sicherheit, dass durch alle Mitglieder des Vereins zu gewährleisten ist. Es ist alles zu vermeiden was das Gemeinschaftsleben stört.

Abgrenzungen durch Zäune zwischen den einzelnen Gärten sind nicht gestattet. Sie sollten durch Pflanzung von Hecken, Blumen, Rabatten und Ziersträucher entsprechend des Gestaltungsplanes erfolgen.  
Einfriedungen durch Hecken sind wegeeinheitlich auf eine Höhe von 1,30 m zu schneiden.  
Die fehlende Umzäunung der Parzellen berechtigt nicht zum unerlaubten Betreten fremder Gärten.  
Mitgliedern des Vorstandes haben Hausrecht

Tore, Türen und Außenzäune sind Gemeinschaftsanlagen und sind gemäß den Weisungen des Vorstandes zu unterhalten, zu pflegen und zu erneuern.

Durch unsachgemäße Handhabung entstandene Schäden sind durch die Verursacher auf eigene Kosten zu beheben.

Der Außenzaun muss von innen und außen zu kontrollieren sein. Schlupftüren sind nicht gestattet.  
Türen und Tore sind ganztägig geschlossen zu halten.

Die Pächter der Parzellen am Außenzaun haben die Pflicht gegenüber der Gemeinschaft, ihren Abschnitt so zu sichern, dass kein Wild in die Anlage eindringen kann. Diese Bemühungen werden durch den Vorstand unterstützt.

Die Kleingartenanlage ist als Teil des öffentlichen Grüns der Stadt Suhl und ist zugleich Erholungsfläche für Allgemeinheit. Vom April (erstes Wochenende) bis Oktober und täglich von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit ist die Anlage geöffnet zu halten.

Der Pächter, seine Familienangehörigen und Gäste haben Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Parzelle und Auch in den Gemeinschaftsanlagen zu gewährleisten und jegliche Beeinträchtigung des Gemeinschaftslebens zu unterlassen.

Die Benutzung von geräuschemittelnden Geräten und Werkzeugen ist nur von montags bis freitags jeweils von 9.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 9.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen dürfen diese Geräte nicht betrieben werden.

In der Ruhezeit der Anlage (Herbst bis Frühjahr) sind durch die Mitglieder regelmäßige Kontrollen zur Ordnung und Sicherheit des eigenen Gartens und der Gemeinschaftsanlagen durchzuführen. Die Tore sind verschlossen zu halten.

Jede eigenmächtige Veränderung an Gemeinschaftsanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere das Beschneiden von Anpflanzungen ist untersagt.

Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ( auch Schreckschusswaffen ) ist verboten.

Bei vorübergehender Mitnahme von Hunden sind diese in der Anlage an der Leine zu führen, damit von ihnen keine Gefährdung ausgehen kann. Besitzer von Hunden müssen dafür sorgen, dass keine Belästigung, Schädigung der Gesundheit und des Besitzes der anderen Vereinsmitglieder entsteht. Bei Verunreinigungen der Wege und Gemeinschaftsflächen durch Hunde, ist es die Pflicht des Hundehalters, Verunreinigungen zu entfernen.

Die in den Aushängekästen veröffentlichten Mitteilungen / Beschlüsse / Termine sind durch die Mitglieder zu beachten.

## 6. Nutzung der Gemeinschaftsanlagen – Geräte und Einrichtungen

Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, die Gemeinschaftseinrichtungen (Spartenheim, Vereinshaus ) und die Geräte zu nutzen. Für die private Nutzung des Spartenheimes und die Versorgungseinrichtungen (Wasser, Strom, Toilette )wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe durch den Vorstand festgelegt wird.

Einrichtungen und Geräte sind schonend und wert erhaltend zu behandeln. Für entstandene Schäden bei der Nutzung wird der Nutzer haftbar gemacht.

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes an der Pflege und Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen und Anlagen durch persönliche Arbeitsleistungen mitzuwirken. Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann mit einzelnen Mitgliedern Pflegevereinbarungen abschließen.

## 7. Wegebenutzung – und Werterhaltung

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die an seine Parzelle angrenzenden Wege ( Innenwege ) und Außenanlagen ( Grünstreifen, Feuchtbiootope, Steinhalden )stets sauber zu halten.

Beim Transport von Erde, Dünger / Mist und anderer Materialien sind Verschmutzungen sofort zu beseitigen. Eine längere Lagerung auf den Wegen ist nicht gestattet.  
Diese Leistungen werden nicht auf die Pflichtstunden angerechnet.

In der gesamten Anlage, vor den Außentoren und auf der Strasse entlang der Anlage besteht **P a r k v e r b o t**. Die Fahrzeuge sind auf den Parkplätzen abzustellen. Der Hauptparkplatz ist mit Einbruch der Dunkelheit durch die Benutzer zu verschließen.

Das Befahren der Wege mit KFZ und Krädern ist nur für die Dauer von notwendigen Materialtransporten und zur An.- und Abfahrt behinderter Personen erlaubt.

Nach Frostaufbruch im Frühjahr und nach Regenfällen ist das Befahren der Wege untersagt. Eingetretene Schäden sind durch den Verursacher sofort zu beheben bzw. von ihm kostenpflichtig beseitigen zu lassen.

## 8. Wasser- und Stromversorgung

Die in der Kleingartenanlage verlegten Wasser- und Stromversorgungsleitungen sind Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins.

Ihre Verlegung sowie die Pflege, Erhaltung und Erneuerung wurden bzw. werden in Gemeinschaftsarbeit und in gemeinschaftlicher Finanzierung durchgeführt. Der Vorstand koordiniert und bestimmt Notwendigkeit und Ausmaß der Reparatur- und Werterhaltungsmaßnahmen an diesen Einrichtungen entsprechend den Beschlüssen der MV.

Jedes Mitglied ist für den ordnungsgemäßen Zustand und die störungsfreie Funktion der Wasser- und Stromleitungen und der Zählrichtungen auf seiner Parzelle verantwortlich. Der freie Zugang für Kontrolle und Ablesung ist durch den Pächter zu ermöglichen.

Die vom Vorstand bekannt gegebenen Ables- und Abrechnungsverfahren über den Verbrauch von Wasser und Strom sowie das Verfahren zur Sicherung der Sommerleitungen während der Frostperiode sind einzuhalten. Bei Missbrauch ist der Vorstand berechtigt, den Pächter von der Benutzung dieser Gemeinschaftsanlage auszuschließen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Ausstattung der Parzellen mit funktionsfähigen Messeinrichtungen für Wasser und Stromverbrauch auf Kosten des Pächters anzuordnen. Das betrifft u. a. die termingerechte Eichung der Zähl- und Messeinrichtungen. Bei der Installation elektrischer Leitungen und Anlagen sind die Auflagen der Versorgungsunternehmen und die Richtlinien des VDE ( Sicherheit ) zu beachten.

Der Vorstand ist darüber zu informieren. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Strom –und Wasserordnung des Vereins sind bindend.

## 9. Schlussbestimmungen

Die Gartenordnung basiert auf der Vereinssatzung des Kleingartenvereins „Ringbergblick e.V.“ Suhl und des Rahmenpachtvertrages zwischen Stadtverband und Stadtverwaltung Suhl. Sie bildet die Grundlage für die Verhaltensweise der Pächter innerhalb des Vereins.

Sie wird mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung rechtswirksam.

Verstöße und Zuwiderhandlungen werden entsprechend der Satzung geregelt.

Über Änderungen der Gartenordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eigenmächtige Verhandlungen der Pächter mit dem Bodeneigentümer, den Behörden und der Stadt Suhl sind untersagt. Die Belange der Pächter vertritt der Vorstand des Vereins.

Die Gartenordnung wurde im Entwurf der Mitgliederversammlung seit 06.06 2009 zu Diskussion vorgelegt.

Der Vorstand

## Anlage 1 – Wirtspflanzen

Felsenmispel ( Cotoneaster )	Weißdorn (Cretaegus )	Feuerdorn ( Pyracantha )
Eberesche ( Sorbus )	Stranvaesie	Schlehe ( Prunus spinosa )
Haferschlehe ( Prunus insititia )	Sadebaum (Juniperus sabina	Gemeiner Bocksdorn ( Lycium halimi)
Hopfenklee (Medicago lupulina)	Hahnenfußarten(Ranunculus)	Weißklee ( Trifolium )
Steinklee ( Melilotus alba )	Wacholder	

## Anlage 2 – Pflanz- und Grenzabstände

Apfel – Niederstamm bis 60 cm Viertelstamm 80 cm	2,5 – 3,0 m in der Reihe Einzelbaum	2,0 m Grenzabstand 4,0 m
Birne – Niederstamm bis 60 cm Viertelstamm 80 cm	3,0 – 4,0 m Einzelbaum	2,0 m 4,0 m
Quitte	2,5 – 3,0 m	2,0 m

Sauerkirsche Niederstamm bis 60 cm	4,0 – 5,0 m	2,0 m
Pflaume	3,5 – 4,0 m	3,0 m
Pfirsich / Aprikose Niederstamm bis 60 cm	3,0 m	3,0 m
Süßkirsche	Einzelbaum	4,0 m
Johannisbeere, schwarz Busch	1,5- 2,0 m	1,25 m
Johannisbeere rot u. weiß Busch / Stamm	1,0 – 1,25 m	1,0 m
Stachelbeere Busch / Stamm	1,0 – 1,25 m	1,0 m
Himbeeren im Spalier	0,4 – 0,5 m	0,75 m
Brombeeren im Spalier Rankend	2,0 m	1,0 m
Aufrechtstehend	1,0 m	0,75 m
Ziergehölze		2,5 m
Hecken		1,5 m
Komposthaufen		0,8 m
Obstgehölze in Heckenform, Spindel, kleinkronige Baumformen		2,0 m

### Anlage 3 – Sanfter Pflanzenschutz

Mittel wirkt gegen / fördert / stärkt

Ackerschachtelhalmbrühe	Pilzkrankheiten aller Art
Ackerschachtelhalmjauche	Spinnmilben, Lauchmotte
Baldrianblütenextrakt	Blütenförderung, Saatbeize
Brennnesselbrühe, reife	Kräftigung der Pflanzen
Brennnesseljauche	Spinnmilben, Blattläuse
Brennnessel, gärende Jauche	Blattläuse an Rosen
Birkenblätterjauche	Schorfbefall
Eichenblätterjauche	saugende und fressende Insekten
Farnkrautextrakt	Schild- und Blattläuse
Fencheljauche	Förderung des Blattwachstums
Holunderblätterjauche	bei Raupen und Wühlmäusen
Kamilleauszug	Fäulnishemmend
Kamillentee	Saatbeize
Kapuzinerkresseaufguss	Blut- und Schildläuse
Kartoffelabsud	Blattläuse
Knoblauchtee	Grauschimmel, Kräuselkrankheit
Kohljauche	pflanzenstärkend, gegen Kohlhernie
Meerrettichbrühe	Monilia, Spitzendürre
Rainfarnjauche	Erdbeerblütenstecher, Brombeerkäfer
Rhabarberblätterjauche	gegen Läuse, Raupen, Schnecken
Ringelblumenjauche	pflanzenstärkend
Zwiebelschalenjauche	Grauschimmel an Erdbeeren